

A BUDAI SÁNCZMUNKÁK RENDJE 1687-BEN.

Unvorgreifliches Project, wie hier in Ofen ad intérim die Arbeit fortzusetzen, damit sowohl wegen der Bezahlung, als auch, das vors Geld etwas gethan wird, eine Ordnung gehalten werde.

1. Das die *Arbeitsleut* Morgens früh umb 6 Uhr præcise auf der Arbeit sein, und bis 11 Uhr ohne Raststunde fort arbeiten, von 11 bis 1 Uhr 2 Stund rasten, umb halber 1 von der Hauptwacht aus (gleichwie des Morgens früh), auf die Arbeit geschlagen. Wer umb 1 Uhr nit auf der Arbeit ist, sein Werkzeug nicht in der Hand hat, und nicht arbeitet, das derselbe sein *Taglohn* verlohren hat.

2. Die nach Proportion der *Arbeitsleut* dazu comandirte oder benöthigte *Offizier*, werden auch auf ernannte Zeit sich alsogleich bei den Soldaten mit einfinden, und dieselbige, so keine verdingte Arbeit haben, zur Arbeit gebührendermassen fleissig antreiben.

3. Bei diesen ordentlichen *Arbeitsstunden* können die *Ingenieurs*, *Wallenmeister*, und dergleichen Leuthe auch, ihre Arbeit ordentlich eintheilen, und zwar alzeit des vorigen Tags bei (tit.) dem Herrn *Commandanten* einkommen, und specific eingeben, was den folgenden Tag gearbeitet, und wie viel Leut darzu gegeben werden sollen.

4. Wan so viel *Arbeitsleut* vorhanden, das an zweien Orten zugleich gearbeitet werden kann, sollten billich auch zwei *Ingenieurs* entretent werden, damit ein jedweder an seinen Ort seine Sachen ausmache, und wo ein *Ingenieur* arbeitet, bei ihme ein *Wallenmeister* (welchen man sonst einen *Conducteur* nennet) und ein *Wasensetzer* oder *Wallschläger* gehalten, sonsten aber ihme niemandts an Aufsehern mehr gut getan werde.

5. Muss ein beedigter *Schanzsreiber* angeordnet werden, welcher Morgens früh umb 6 Uhr benebens denen, zur Arbeit commandirten *Officiren* die *Arbeitsleut* zähle, und aufschreibe, umb 1 Uhr wiederumb desselben gleiche, und also die *Arbeitsleut* ihre Bezahlung richtig haben können.

6. Bei den *Arbeitsleuten* nicht mehr *Corporal* oder *Underoffizier* zu commandiren, als die Notwendigkeit erfordert, und damit dieselbe fleissig draufsehen, das die Leute in der Arbeit nicht gar gern zu nachlässig sein, ihme auch so viel, als ein gemeiner des Tags hat, geben, wer aber nit aufschauet, das des *Kaisers Dienst* gethan, darüber gestrafft werde.

7. Nebst diesen einen *Pauschreiber* (oder wie man ihn sonst nennen will) anzustellen, der da acht gibt auf alles *Pauholz*, *Kalch*, *Steine*, *Fuerwerk*, *Sturzkarren*, *Schubkarren*, *Schanzzeug*, und was dergleichen Natur ist, beobacht, damit es nicht verschlept, und jedes an seinen Ort gehalten werde.

8. Was die *Zimmerleut*, *Mauerleut*, und andere *Handwerker*, sowohl in ihren *Tagwerk*, als in verdingter Arbeit zu thuen haben, darauf werden diejenige, so ihnen die Arbeit angeben, sehen, das es recht und wohl gethan wird, von denen Hern *Offiziern* und *Schanzsreiber* aber wann es keine verdingte Arbeit ist, acht geben, das sie vor ihr *Taglohn* auch das ihrige thuen.

9. Was die *Bezahlung* und *Arbeitslohn* anbelanget, wird dasselbige

nach Gelegenheit der Arbeit entweder in *Verding*, oder ohne *Verding*, desgleichen auch das Taggeld der *Zimmer-* und *Mauerleut*, nach Gelegenheit der Zeit und Qualität der Arbeit gemehret und gemindert werden können.

Nota. Weilen jetzund die *Bleizeichen* denen Soldaten zur Arbeit gegeben, können solche des Morgens durch den verordneten *Schanzschreiber* anstat, und in dem man die Leute zählt, gegeben, und dabei umb 1. Uhr gesehen, ob die Zahl der Mannschaft, vermög ausgegebenen *Bleizeichens*, sich auf der Arbeit befinden, und des Abends bei Auszahlung des *Arbeitslohns* wiederumb eingenommen werden.

Kivülröl: *Project des Schanzens. Anno 1687 in Ofen.*

Eredetije az Orsz. Levéltár kincstári osztályának utasításai között.
